11. Krankenversicherung.

Die Krankenversicherung ist in Osterreich durch das Gesetz vom 30. März 1888, KGB. Kr. 33, (Text vom November 1922) geregelt. Jeder berufsmäßig als Angestellter, Arbeiter, Lehrling oder Hausgehilse Beschäftigte muß für den Krankheitsfall bei einer Krankenkasse versichert sein. Der Versicherung unterliegt grundsätlich auch, wer berufsmäßig bei wechselnden oder mehreren Arbeitgebern (zum Beispiel als Hauslehrer, Krankenpslegerin, Hausnäherin, Bedienerin), serner als Heimarbeiter, Zwischenmeister oder Mittelsperson beschäftigt ist. Ausgenommen von dieser Versicherungspslicht sind die Bundesangestellten, die bei einer eigenen Krankenkasse versichert sind, sowie die Angestellten der Länder, Bezirke und Gemeinden, die im Erkrankungsfalle Anspruch auf die Fortbezahlung ihrer Bezüge durch mindestens zwölf Monate haben. Alle Krankenkassen unterliegen der Aussicht des Bundes.

Den Gegenstand der Versicherung bilden Krankenunterstützungen, Wöchnerinnenunterstützungen und Begräbnisgelder.

Un Berficherungsleiftungen ift mindeftens ju gemähren:

1. Vom Beginn der Krankheit an freie Krankenpflege, das ist: ärzt= liche Hilfe mit Inbegriff des geburtsärztlichen und des Hebammenbei= standes sowie die notwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelse.

2. Wenn der Kranke durch mehr als drei Tage arbeitsunfähig ift, vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit (ersten Krankheitstag) an für jeden Tag ein Krankengeld. Die Höhe des Krankengeldes richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst (Lohnklasse).

Die Krankenunterstützung ist, solange die Krankheit dauert, und wenn sie nicht früher endet, durch 26 Wochen, und zwar das Krankengeld wöchentlich im nachhinein, zu gewähren. War der Anspruchsberechtigte ununterbrochen durch 30 Wochen versichert, so gebührt die Krankenunterstützung durch längstens 52 Wochen.

3. An Schwangere und Wöchnerinnen, die sich der Lohnarbeit ent= halten, sofern sie nicht Anspruch auf Krankengeld haben, durch sechs

Wochen vor und fechs Wochen nach ihrer Niederkunft eine Geldunter= ftützung in der Höhe des Krankengeldes (Mutterhilfe).

- 4. An Wöchnerinnen, die ihre Kinder felbst stillen ohne Rücksicht auf die ihnen etwa zukommende Kranken= oder Wöchnerinnenunterstützung eine Unterstützung in der Höhe des halben Krankengeldes bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft (Stillprämie).
- 5. Im Todesfall des Versicherten, sofern dessen Krankengeldanspruch nicht seit mehr als einem halben Jahr erschöpft ist, den Hinterbliebenen der dreißigfache Betrag des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes.

Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, so ist das Begräbnisgeld bis zur Höhe der aufgelaufenen Begräbniskosten zur Deckung dieser Kosten zu verwenden.

Als erster Krankheitstag gilt im allgemeinen der Tag der Kranksmeldung.

Eine neuerliche Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, für die beseits Krankengeld gewährt wurde, ist nur dann, wenn sie nicht später als acht Wochen nach der Einstellung des Krankengeldbezuges eintritt, für die Berechnung der Krankenunterstützungsdauer als Fortsetzung desselben Krankheitsfalles anzusehen.

Für die Gemährung der gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen haben die Krankenkassen ausreichende Borsorge zu treffen.

Hinsichtlich der ärztlichen Behandlung der erkrankten Mitglieder kann angeordnet werden, daß diese sich an bestimmte Arzte zu wenden haben und daß die Bestreitung der durch Inanspruchnahme anderer Arzte erswachsenden Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, von der Kasse absgelehnt wird.

Den erkrankten Versicherten kann auch die Wahl zwischen den Arzten des Krankensprengels freigestellt werden, die sich verpflichten, die ärztliche Behandlung unter den mit der Krankenkasse vereinbarten Bedingungen zu gewähren. (Organisierte freie Arztewahl.)

Bei der Verordnung von Arzneien haben die Krankenkassenärte für Rechnung der Krankenkasse die einfachste Verschreibweise einzuhalten. Spezialitäten dürsen für Rechnung der Krankenkassen nur dann verschrieben werden, wenn deren Verordnung unbedingt notwendig ist. Die Abgabe der Medikamente seitens der Apotheker hat in einfacher Form zu erfolgen. Die Verechnung der Medikamente hat nach der Arzneitare für begünsstigte Parteien (Krankenkassentare) zu geschehen. Heilbehelse erhalten Krankenkassenitglieder über ärztliche Verschreibung auf Kosten der Kasse gewöhnlich im Wege von Kontrahenten der Krankenkassen.

An Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der notwendigen Beil= mittel und des Krankengeldes kann freie Kur und Berpflegung in einem Krankenhaus nach der letzten Klasse auf Kosten der Krankenkasse gewährt werden, und zwar:

- 1. Für diejenigen, die mit ihrem Chegatten oder mit anderen Mitzgliedern der Familie im gemeinsamen Haushalt leben, beziehungsweise anderweitige häusliche Pflege genießen, mit Zustimmung des Erkrankten oder unabhängig von derselben in dem Falle, wenn die Art der Krankheit es erfordert;
 - 2. fonftige Erfrankte unbedingt.

Nebst freier Berpflegung in einer Krankenanstalt ist auch die kosten= freie Beförderung in dieselbe zu gemähren.

Wird ein versicherter Erkrankter in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt, so ist die Krankenkasse verpflichtet, die für die Verpflegung nach der letzen Klasse entfallenden Kosten dis zur Dauer von vier Wochen der Krankenanstalt zu ersetzen. Hat der im Krankenhaus Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er disher aus seinem Arbeitsverdienst des stritten hat, so ist für jene Zeit, während welcher die Verpflegung im Krankenhaus auf Kosten der Krankenkasse, von dieser letzteren mins destens die Hälfte des Krankengeldes zu leisten.

Gebäranstalten gelten nicht als Krankenanstalten; Trinkerheilstätten sind den öffentlichen Krankenanstalten gleichgestellt.

Eine Erhöhung ober eine Erweiterung der Krankenkaffen= leistungen über das gesetzliche Mindestmaß durch Statut ist in folgenben Beziehungen zulässig:

- 1. Das tägliche Krankengeld kann insbesondere bei längerer Kranksheitsdauer erhöht werden.
- 2. Für vom Bersicherten erhaltene Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann ein Zuschuß zum Krankengeld gewährt werden.
- 3. Das Krankengeld kann auch für Krankheiten von drei oder weniger Tagen gewährt werden.
- 4. Das Begräbnisgelb kann bis auf das Fünfundvierzigfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes erhöht werden.
- 5. Die Dauer der Krankenunterstützung kann bis zu einundeinhalb Jahren ausgedehnt werden.
- 6. Stillprämien können bis zur Dauer von 26 Wochen gewährt werden.
- 7. In häuslicher Pflege verbliebenen Erkrankten oder Wöchnerinnen kann mit ihrer Zustimmung geschultes Pflegepersonal beigestellt, Wöchnerinnen mit ihrer Zustimmung Pflege in einem Wöchnerinnenheim oder in einer ähnlichen Anstalt gewährt werden. In diesen Fällen ist die Anrechnung der entfallenden Kosten auf das Krankengeld bis zur Hälfte deseselben zulässig.

Durch das Statut kann den versicherungspflichtigen Kassenmitgliedern und jenen, die eine Pflichtversicherung freiwillig fortsehen, der Anspruch auf Gewährung von Kassenleistungen an ihre Familienangehörigen eins geräumt werden (Familienversicherung). Die Familienversicherung kann sich auf jede Kassenleistung mit Ausnahme des Krankengeldes erstrecken.

In die Familienversicherung können nur solche Familienangehörige einbezogen werden, die mit dem Versicherten ständig im gemeinsamen Haushalt leben, von ihm wesentlich versorgt werden und nicht selbst ver=

ficherungspflichtig oder freiwillig versichert find.

Für Zwecke, die mit der Krankenversicherung im Zusammenhang

fteben, fonnen besondere Fonds errichtet merden.

Die Mittel solcher Fonds können insbesondere zur Gewährung fakultativer Unterstützungen, zu besonderen über die Bersicherungsleistungen hinausgehenden Einrichtungen für Kranken= und Rekonvaleszentenpflege, ferner zur vorbeugenden Bekämpfung von Bolksseuchen (Tuberkulose, Alkoholismus, Geschlechtskrankheiten) schließlich zur Unterstützung von Bestrebungen, die diesen Zwecken dienen, verwendet werden.

Bur Anfammlung folcher Fonds fönnen, soweit andere Mittel nicht zur Berfügung stehen, Beiträge von den Berficherten eingehoben werden.

Kassenmitglieder, die erwerbslos geworden sind, behalten, wenn sie sich im Gebiet der Republik aufhalten, das Recht auf die Kassenleistungen auch ohne Beitragsleistung durch mindestens sechs Wochen. Nach Ablauf dieser Frist haben Arbeitslose im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung das Recht auf die Kassenleistungen, wenn sie im Zeitpunkt des Versicherungsfalles im Bezug der gesetzlichen Arbeitsslosenunterstützung standen.

Das Recht ber Unterftützung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem

die Berficherten Mitglieder ber Raffe geworden find.

Die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der von den Krankenkassen zu gewährenden Versicherungsleistungen und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge ausgebracht. Die gesamten Beiträge für einen Versicherten sollen für die Woche in der Regel fünf Zehntel des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes der Lohnklasse betragen (Normalbeitrag). Zu diesen Versicherungsbeiträgen wird in Rücksicht auf die bestehenden außerzgewöhnlichen Wirtschaftsverhältnisse ein Zuschlag von 10 bis 20 Prozenten eingehoben.

Die Krankenversicherung erfolgt durch nachstehende Kategorien von

Rrantentaffen:

1. durch Bezirksfrankenkaffen,

- 2. burch Betriebsfrantenfaffen,
- 3. durch Baufrantenfaffen,

- 4. durch Benoffenschaftstrantentaffen,
- 5. durch Bruderladen (Anappschaftskaffen),
- 6. durch Bereinsfrankenkaffen.

Die bis in letter Zeit bestandenen Landwirtschaftskrankenkassen haben auf Grund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ihre Tätigkeit eingestellt, dürften aber binnen kurzem auf Grund landesgesetlicher Bestimmungen dieselbe wieder aufnehmen.

Die Begirksfrankenkaffen beruhen auf dem Grundfat der Gegen- feitigkeit.

1. Mitglieder einer Bezirkskrankenkasse sind zunächst die im Sprengel derselben beschäftigten, versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der übrigen nach dem Gesetz eingerichteten Kassen gegen Krankheit versichert sind.

Die Mitgliedschaft dieser Bersonen beginnt mit dem Tage, an welchem fie in die betreffende Beschäftigung eintreten.

Ihr Austritt aus der Bezirkstrankenkasse kann, solange ihre die Berssicherungspflicht begründende Beschäftigung im Sprengel der Kasse andauert, nur erfolgen, wenn sie nachweisen, daß sie bei einer andern der obenserwähnten Kassen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes gegen Krankheit versichert sind.

Bersicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedsschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftisgung übergehen, vermöge der sie Mitglieder einer anderen Bezirkstrankenkasse oder einer der sonstigen Krankenkassen werden, bleiben so lange Mitglieder, als sie sich im Gebiete der Republik Österreich aushalten und die vollen statutenmäßigen Beiträge bezahlen. Die Mitgliedschaft dieser Bersonen und mit derselben das Recht auf die Krankenkassenleistungen erslischt, wenn die Beiträge durch vier auseinandersolgende Wochen nicht gesleistet werden.

Für Personen, welche in einem Betrieb beschäftigt sind, dessen Einzichtung den in hygienischer Hinsicht bestehenden Borschriften nicht entspricht, kann auf die Dauer dieses Zustandes eine Erhöhung des Krankensversicherungsbeitrages durch Borschreibung von Zuschlägen dis zu 50 Prozent dieses Beitrages ersolgen, welche von dem betreffenden Arbeitgeber allein zu tragen sind.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, jede in die Beschäftigung tretende versicherungspflichtige Person spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und jede aus der Beschäftigung tretende Person spätestens am dritten Tag nach Beendigung des Arbeitsverhält=nisses wieder abzumelden.

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verspflichtet, der Kasse den gesamten Auswand zu erstatten, welchen diese auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften zur Unterstützung einer gar nicht oder erst nach der Erkrankung angemeldeten Person gesmacht hat.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die vollen Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Borschrift für die von ihnen beschäftigten Bersonen an die Kasse zu entrichten sind, zu dem durch das Statut fest=gesetzten Zahlungstermin einzuzahlen.

Von den Beiträgen find zwei Drittel von dem Mitglied der Bezirks= frankenkasse und ein Drittel von dem Arbeitsgeber, bei welchem das ver= sicherungspflichtige Mitglied beschäftigt ist, aus eigenen Mitteln zu leisten.

Ein Unternehmer, welcher in einem oder in mehreren benachbarten Betrieben 100 oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebskrankenkasse zu errichten. Die Errichtung einer solchen Betriebskrankenkasse kann einem solchen Unternehmer von der politischen Landesbehörde nur in dem Falle untersagt werden, wenn hies durch die dauernde Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankenkasse gefährdet würde.

Derzeit ist jedoch jede Neuerrichtung oder Neuzulassung von Kranken= kassen jeder Art eingestellt.

Mitglieder einer Betriebskrankenkasse sind die in dem Betriebe, für welche dieselbe errichtet ist, beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer anderen, nach dem Krankenversicherungsgesetz einsgerichteten Kasse versichert sind.

Baukrankenkassen sind solche Kassen, die über Anordnung der politischen Landesbehörde für die bei Weg-, Eisenbahn-, Kanal-, Strom- und Dammbauten sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen vom Bauherrn, wenn derselbe durch längere Zeit eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigt, errichtet werden.

Unter benjenigen, welche gleiche ober verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden felbständig oder als Pächter betreiben, mit Inbegriff der Hilfsarbeiter, ist ein genossenschaftlicher Berband von der Gewerbebehörde herzustellen. Zweck dieser Genossenschaften ist unter anderen die Gründung von Kranken= und Unterstühungskassen. Wenn diese Genossenschaftskrankenkassenschaften bezüglich ihrer obligatorischen Leistungen dem Krankenversicherungsgesetz entsprechen und ihre Statuten im allgemeinen den Richtlinien der Bezirkskrankenkassen angepaßt sind, sind ihre Mitglieder von der Versicherungspflicht bei einer anderen nach dem Krankenversicherungsgesetz eingerichteten Kasse befreit. Die Genossenschaftsversammlung kann auch die Errichtung von Meisterunterstützungssend Meisterkrankenkassen beschließen.

Bruderladen (Knappschaftskassen) haben nach dem Geset vom 28. Juli 1889, RGB. Nr. 127, Krankenunterstützungen mindestens in dem Umfange, als solche nach Dauer, Art und Höhe durch das Kranken=versicherungsgeset bestimmt sind, zu gewähren. Überdies gewähren sie Provisionen für Invalide, Witwen und Waisen.

Bereinstrankenkassen sind solche, die von Bereinen errichtet und betrieben werden. Auch die Mitglieder dieser Kassen sind vom Beitritt zu einer anderen gesetzlichen Krankenkasse befreit, sosern die Bereinskrankenkasse den gesetzlichen Mindestleistungen nachkommt.

Alle erwähnten Krankenkassen, die ihren Sitz innerhalb desselben Bundeslandes haben, können sich auf Grund übereinstimmender Beschlüsse ihrer Generalversammlungen behuss Berfolgung gemeinsamer Zwecke im Bereich der ihnen obliegenden Krankensürsorge zu Verdänden vereinigen oder solchen Verbänden beitreten. Solche Zwecke sind insbesondere der Abschluß gemeinsamer Verträge mit Arzten, Apothekern und Krankenshäusern; die Beschaffung von Heilbehelsen und Hismitteln für Erkrankte, Veranstaltungen zum Zweck der Krankheitsverhütung sowie die Anlage und der Betrieb gemeinsamer Heils und Rekonvaleszentenanstalten.

Die Krankenversicherung der Bundesangestellten ist durch das Gesetz vom 13. Juli 1920, StGBl. Nr. 311, geregelt.

Auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes ift jeder, der vom Bunde oder einem staatlich verwalteten Fonds einen Dienstbezug, der im Falle der Krankheit durch mindestens sechs Monate weitergebührt, oder einen normalmäßigen Rube= oder Berforgungsgenuß erhält, durch die Rrantenversicherungsanftalt der Bundesangestellten versichert. Auch die Chegattin, die minderjährigen ehelichen und legitimierten Rinder fowie die Bermandten des Berficherten, die mit ihm im gleichen Saushalt leben, und auf Grund gesetzlicher Berpflichtung von ihm erhalten werden, find in die Berficherung einbegriffen. Die Berficherung umfaßt Kranfenhilfe, Wöchnerinnenunterstützung und Sterbegeld. Die Krankenhilfe wird auf die Dauer der Krankheit gemährt. Die Wahl des Arztes ift freigestellt. Wird ein von der Berficherungsanftalt gur ärztlichen Behandlung der Unfpruchs= berechtigten vertragsmäßig bestellter Urzt (Bertragsarzt) in Unspruch ge= nommen, so geht die Behandlung auf Rechnung der Unftalt. Wenn die Unspruchsberechtigten die von der Berficherungsanftalt gebotenen Gin= richtungen nicht in Anspruch nehmen, so gebührt ihnen der Ersatz der Roften einer anderweitigen Kranfenhilfe bis zu dem Betrage, der bei Benutung der Unstaltseinrichtungen aus Unstaltsmitteln aufzuwenden ge= wesen ware. (Krankenkasse mit freier Arztemahl.)

Auf Bunsch des Erfrankten fann die Bersicherungsanstalt an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und der Bersorgung mit den notwendigen

Heilmitteln die freie Berpflegung in einer Krankenanstalt gewähren. In allen Fällen einer Anstaltspflege sind auch die notwendigen Kosten der Beförderung in die Krankenanstalt und der Kückbeförderung von der Berssicherungsanstalt zu tragen.

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt die Anstalt, über die Krankenhilfe hinausgehend, als sogenannte erweiterte Heilbehandlung die Beistellung von Hauspflege, die Ermöglichung der Pflege in Genesungs= und Wöchnerinnenheimen, die Ermöglichung von Land= aufenthalt sowie Aufenthalt in Kurbädern und Heilstätten.

Die Kosten der Durchführung der Versicherung werden durch Beiträge der Versicherten und der Dienstgeber aufgebracht. Der Dienstgeber leistet gleich hohe Beiträge wie der Versicherte.

Die Bersicherungsanstalt steht unter der Aufsicht des Bundes durch

ben Bundesminifter für foziale Bermaltung.

Die Angestellten der Gemeinde Wien sind bei der Krankenfürsorge= anstalt der Bediensteten der Gemeinde Wien gegen Krankheit versichert, deren Leistungen annähernd die gleichen sind wie die der Krankenver= sicherungsanstalt der Bundesangestellten.